

Grund ihrer hohen objektiven Schädlichkeit und Schuld den Ausspruch von Freiheitsstrafen erforderlich machen und denen in der Regel ein ausgeprägtes Bereicherungsstreben zugrunde liegt, verstärken empfindliche zusätzliche Geldstrafen die Schutz- und Erziehungsfunktion der Hauptstrafe entscheidend.

Liegen trotz erheblicher Tatschwere bei Angriffen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum noch die Voraussetzungen für eine Verurteilung auf Bewährung vor, ist zu prüfen, ob durch eine entsprechend hohe Zusatzgeldstrafe die in Art. 2 StGB beschriebenen Strafzwecke wirksamer verwirklicht werden können.

- b) Bei **Korruptions- und Spekulationsdelikten** sollte sich die Zusatzgeldstrafe mindestens auf den vom Täter erzielten Vorteil beziehen.
- c) Bei **Zoll- und Devisendelikten** sind Zusatzgeldstrafen anzuwenden, um insbesondere auch die kriminell erlangten Vorteile dem Täter zu entziehen, die durch die Einziehung von Waren und Devisenwerten bzw. Zahlungen in Höhe des Gegenwertes nicht vollständig erfaßt wurden.
- d) Bei **Körperverletzungen** ist eine Zusatzgeldstrafe insbesondere dann am Platze, wenn die Straftat im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch steht.
- e) Bei **Delikten** nach §§ 196, 261 ist eine Zusatzgeldstrafe insbesondere auszusprechen, wenn der Verkehrsunfall bzw. die unbefugte Benutzung eines Fahrzeuges durch Alkoholeinfluß bedingt war. Bei Straftaten nach § 196 Abs. 1 und 2 ist darüber hinaus eine Zusatzgeldstrafe angebracht, wenn der Grad der Schuld des Täters erheblich ist, aber die Bewährungsverurteilung noch zuläßt.
- f) Bei **Straftaten nach § 200** ist eine Zusatzgeldstrafe u. a. dann anzuwenden, wenn der Grad der Schuld insbesondere durch folgende Umstände bestimmt wird:

— Alkoholeinfluß in Kenntnis der bevorstehenden Fahrt ;

- Fahrtantritt nach Alkoholgenuß trotz Warnung Dritter/
- einschlägige Vorstrafe bzw. Ordnungsstrafe.

g) Bei Straftaten gegen die **staatliche Ordnung** sind — unbeschadet der Schadenswiedergutmachung — Zusatzgeldstrafen insbesondere dann auszusprechen, wenn materielle Schäden angerichtet wurden. Das gilt auch für alle Fälle des Zusammenwirkens mehrerer Täter, in denen der konkrete Anteil des einzelnen am verursachten Gesamtschaden nicht genau festgestellt werden kann.

3. Bei der Anwendung und Bemessung der Zusatzgeldstrafe sind die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Täters und durch die Straftat begründete **Schadenersatzverpflichtungen** aufzuklären, festzustellen und zu berücksichtigen (vgl. OStB Bd. 12, S. 193).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen die Gesamtheit des Einkommens, des Vermögens (z. B. Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahrzeuge), finanzielle Verpflichtungen (z. B. Unterhaltspflichten) und nachweislich zu erwartende oder entfallende Einkünfte oder Verpflichtungen. Die Anwendung dieser Zusatzstrafe wird nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß der Täter in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage ist. Wurde sie von ihm selbst verschuldet und kann sie durch zumutbare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist der Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe nicht ausgeschlossen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter durch Arbeitsbummelei, arbeitsscheues Verhalten, übermäßigen Alkoholgenuß, leichtsinniges Eingehen finanzieller Verpflichtungen, wie Erwerb von Wert- oder Luxusgegenständen, und ähnliche Verhaltensweisen die ungünstige soziale Lage selbst verursachte. Dann ist eine Zusatzgeldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen und welches Vermögen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit sowie ordentlicher Lebens- und Wirtschaftsführung verfügen könnte (vgl. OGNJ 1976/9, S. 273). Besonders sind die durch die Straf-